

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/47f7d00c-af09-31ac-8d1d-c3e747b607b8

Bibliografie

**Titel** Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

## § 358a ZPO - Beweisbeschluss und Beweisaufnahme vor mündlicher Verhandlung

<sup>1</sup>Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen. <sup>2</sup>Der Beschluss kann vor der mündlichen Verhandlung ausgeführt werden, soweit er anordnet

- eine Beweisaufnahme vor dem beauftragten oder ersuchten Richter,
- die Einholung amtlicher Auskünfte,
- eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3
- 4. die Begutachtung durch Sachverständige,
- 5. die Einnahme eines Augenscheins.

